

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen "Intermundo - Schweizerischer Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch - Association faîtière suisse pour la promotion des échanges de jeunes - Associazione mantello svizzera per la promozione dello scambio inter giovanile - Associaziun da tetg svizra per la promoziun dals barats da giuvenils" (Kurzform "Intermundo") besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend "Verein" genannt).

VEREINSZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung von Jugendaustausch, sowohl Einzel- wie auch Gruppenaustausch, als Mittel zu besserer interkultureller Verständigung.

Dabei soll insbesondere angestrebt werden:

- a) die Motivation möglichst vieler, an Jugendaustauschprogrammen teilzunehmen und den Mitgliedern bei deren Realisierung behilflich zu sein
- b) die Anerkennung geeigneter Jugendaustauschprogramme als Bildungsarbeit
- c) die finanzielle Förderung von Jugendaustauschprogrammen, durch Dritte finanzierte Projekte
- d) die Vernetzung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern
- e) die Förderung der Qualität im Jugendaustausch
- f) der Abbau von Jugendaustausch behindernden behördlichen Schranken. Im Weiteren setzt sich der Verein dafür ein, dass sich die schweizerischen Behörden auch international für die Förderung von Jugendaustausch und insbesondere um den Abbau von Jugendaustausch behindernden Schranken bemühen

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECK

Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen mittels:

- einer Informationsvermittlung für interessierte Kreise
- eines Beratungs- und Rechtsdienstes für den Jugendaustausch
- Forschungsarbeiten über den Jugendaustausch
- Entwicklung und Umsetzung eines Qualitätssystems zum Jugendaustausch
- Durchführung von Seminaren zu Fragen des Jugendaustausches
- gezielter Medienarbeit
- Unterstützung der Anliegen seiner Mitgliedorganisationen durch gezielte Lobbyarbeit.

FINANZIELLE MITTEL

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen (s. Art. 5)
- b) Zusatzbeiträgen von Mitgliedern (s. Art. 6)
- c) Zusatzbeiträgen für das Intermundo-SQS-Zertifikat von Mitgliedern (s. Art. 7)
- d) Beiträgen von Gönnern
- e) Erträgen aus Dienstleistungen
- f) Unterstützungsbeiträgen durch die öffentliche Hand

Art. 5

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr Fr. 2'200.-- je Mitglied.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag kann alle drei Jahre vom Vorstand der Teuerung angepasst werden. Als Grundlage dafür gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamts für Statistik.

Art. 6

Die Zusatzbeiträge werden im Verhältnis zur Austauschfähigkeit eines Mitgliedes erhoben. Als Kriterien zur Festlegung der Zusatzbeiträge gelten (jeweils auf Jahresbasis):

- die Programmdauer
- das Austauschvolumen
- die Ausgestaltung der Reziprozität gem. Art. 9

Die genaue Aufschlüsselung der vorgenannten Kriterien sowie die gestützt darauf vorzunehmende Berechnung der Zusatzbeiträge werden in einem von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Reglement festgelegt. In diesem Reglement können mit der Festlegung und der Berechnung der Zusatzbeiträge zusammenhängende Kompetenzen auf den Vorstand übertragen werden.

Art. 7

Die Zusatzbeiträge für das Intermundo-SQS-Zertifikat betragen pro Jahr Fr. 1'000.- je Mitglied. Diese Zusatzbeiträge können im Verhältnis zur Austauschfähigkeit erhoben werden. Aufgrund der tatsächlichen angefallenen Zertifizierungskosten kann der Zusatzbeitrag eines Mitglieds zudem gesenkt oder erhöht werden. Die genaue Ausgestaltung der Zusatzfinanzierung wird in einem separaten von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Reglement festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 8

Die Mitgliedschaft kann von Organisationen erworben werden, die

- a) sich ausdrücklich mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden erklären
- b) als Hauptaktivität oder als integrierte Tätigkeit Jugendaustauschprogramme durchführen
- c) reziproke Jugendaustauschprogramme gemäss Art. 9 nach Möglichkeit fördern
- d) die Kriterien des Intermundo-SQS-Zertifikats erfüllen. Das Intermundo-SQS-Zertifikat ist jeweils drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit muss die Organisation die Kriterien

neu überprüfen lassen, um die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Bei Erfüllung der Kriterien wird die Mitgliedschaft wiederum um drei Jahre verlängert.

- e) die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäss Art. 10 erfüllen

Art. 9

Als reziprokes Jugendaustauschprogramm gilt eine Austausch­tätigkeit, bei welcher auch ausländischen Jugendlichen ein Aufenthalt in der Schweiz oder Schweizer Jugendlichen ein Aufenthalt in einer anderen Sprachregion der Schweiz ermöglicht wird.

Art. 10

Als gemeinnützig gelten privatrechtliche Körperschaften und Anstalten,

- die als Verein gemäss Art. 60ff ZGB oder als Stiftung gemäss Art. 80ff ZGB konstituiert sind
- deren Einkommen und Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich dem statuierten gemeinnützigen Zweck dient, d.h. nur für die ideellen (nicht gewinnorientierten) Zielsetzungen der Organisation verwendet wird und
- deren Organisation weder strukturell noch durch Verwendung des gleichen Namens oder Logos mit einer Aktiengesellschaft und/oder einer anderen gewinnorientierten Organisation verknüpft wird

RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 11

Die Mitglieder haben sämtliche statutarischen und gesetzlichen Rechte, insbesondere das ihnen zustehende Recht

- auf Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts an der Mitgliederversammlung
- auf die ausschliessliche Verwendung des Logos des Vereins sowie der Bezeichnung "Mitglied von Intermundo"
- auf Förderung ihrer Organisation und Tätigkeit durch die Informations- und Beratungsstelle des Vereins
- auf regelmässigen und gegenseitigen Informationsaustausch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern
- auf die Verwendung des Intermundo-SQS-Zertifikats.

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 12

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere

- zur Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages sowie der reglementarisch festgelegten Zusatzbeiträge und des Zusatzbeitrages für das Intermundo-SQS-Zertifikat
- die Vereinsziele zu unterstützen und diese in ihrer jeweiligen Organisation durchzusetzen
- Verträge und Vereinbarungen, die der Verein im Interesse seiner Mitglieder mit Behörden, Schulen und Ämtern schliesst, strikte einzuhalten
- zur aktiven Mitarbeit im Verein, insbesondere zu einem regelmässigen und gegenseitigen Informationsaustausch

GÖNNER

Art. 13

Gönner des Vereins können Privatpersonen sowie private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten werden.

Art. 14

Gönner haben das Recht

- auf Nennung in den Publikationen des Vereins
- auf Information über die Tätigkeiten des Vereins durch die entsprechenden Publikationen
- auf Teilnahme und Rederecht an der Mitgliederversammlung

Art. 15

Gönner verpflichten sich zur Zahlung eines vereinbarten jährlichen Beitrages.

AUFNAHME-, AUSTRITTS- UND AUSSCHLUSSBEDINGUNGEN

Art. 16

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Artikel 8 erfüllt sind.

Über die Zulassung als Gönner entscheidet der Vorstand.

Art. 17

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins, unter Einhaltung einer halbjährigen Frist, auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 18

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Über den Ausschluss von Gönnern entscheidet der Vorstand.

Art. 19

Ein Ausschluss kann zum Beispiel erfolgen, wenn ein Mitglied bzw. Gönner seinen Pflichten nicht nachkommt bzw. allgemein, wenn eine weitere Mitglied- bzw. Gönnerschaft den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder die Kriterien gemäss Artikel 8 nicht mehr erfüllt sind.

Das betroffene Mitglied bzw. der betroffene Gönner sind vor einem Ausschluss anzuhören.

ORGANISATION

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 21

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Monate zum voraus einberufen.

Art. 22

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und Gönner.

Art. 23

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte, in der Regel in den Monaten März oder April, stattfinden.

Art. 24

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 25

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

Art. 26

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungs- und Eintretensanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Art. 27

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 28

Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

Beschlussfassungen dürfen nur über ordentlich traktandierte Punkte erfolgen.

Art. 29

Anträge von Mitgliedern, die traktandiert werden sollen, müssen dem Präsidenten/der Präsidentin des Vereins jeweils bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Nach dieser Frist eingereichte Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können nur mit Zustimmung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Art. 30

An der Mitgliederversammlung haben sämtliche Mitglieder und Gönner ein Rederecht. Ein Stimm- und Antragsrecht haben nur Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 31

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 32

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über das Budget und die Jahresziele
- Behandlung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Genehmigung des Reglements über die Zusatzbeiträge
- Genehmigung von weiteren Grundsatzdokumenten, insbesondere des Kriterienkatalogs für das Intermundo-SQS-Zertifikat

DER VORSTAND

Art. 33

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern, bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten/die Präsidentin. Der Vorstand konstituiert sich selber. Das vom Vorstand zu erlassende Vorstandsreglement regelt die Details und kann jederzeit durch den Vorstand selbst abgeändert werden.

Art. 34

Bei der Bestellung des Vorstandes soll auf die persönliche Eignung und die Motivation der Kandidaten/Kandidatinnen gemäss Vorstandsreglement geachtet werden.

Der Verschiedenartigkeit der Vereinsmitglieder und den verschiedenen Formen von Jugendaustausch soll bei der Zusammensetzung des Vorstandes Rechnung getragen werden.

Art. 35

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 36

Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen sind bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu zu besetzen.

Art. 37

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, durch die vorliegenden Statuten, Vereinsreglemente oder durch den Vorstand selbst an die Mitgliederversammlung oder an andere Vereinsorgane zugewiesen werden.

Art. 38

Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsordnung, ein Vorstandsreglement sowie weitere interne Reglemente zu erlassen, zu ergänzen oder abzuändern. Die Mitglieder sind schriftlich über solche Erlasse, Abänderungen und Ergänzungen zu informieren. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Richtlinien über solche Erlasse, Abänderungen und Ergänzungen vorgeben.

DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 39

Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle und erlässt entsprechende Reglemente. Der Vorstand ernennt die/den Geschäftsleiter/in. Diese/r nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

Art. 40

Der Vorstand kann Vereinbarungen und Verträge für den Verein abschliessen. Die Mitglieder sind über den Inhalt und den Zweck dieser Verträge zu informieren.

Art. 41

Verträge, die die Tätigkeit der Mitglieder betreffen, dürfen erst nach Durchführung eines vereinsinternen Vernehmlassungsverfahrens abgeschlossen werden. Absprachen und vertragliche Vereinbarungen, die die Tätigkeit der Mitglieder betreffen, sind von diesen strikte einzuhalten.

DIE REVISIONSSTELLE

Art. 42

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei bis drei Revisoren. Diese prüfen und verifizieren die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie die laufende Geschäftstätigkeit. Sie reichen ihren Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich ein.

BESCHWERDEN

Art. 43

Beschwerden gegen den Vorstand oder andere Organe des Vereins sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Beschwerden haben auf Entscheide der Vereinsorgane keine aufschiebende Wirkung.

DIVERSES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 45

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 46

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Es können auch mehrere solcher Organisationen berücksichtigt werden. Die Begünstigten haben die Gelder möglichst im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen.

Art. 47

Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Angenommen an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 9. Mai 1987 in Bern.

Die Versammlungsleiterin (sig. E. Rigg)

Der Protokollführer (sig. C. Schaufelberger, M. Loosli)

Die Gründungsmitglieder (sig. Delegierte der neuen Gründungsmitglieder)

Abgeändert (Art. 1) an der Mitgliederversammlung vom 29. April 1989 in Bern

Abgeändert an der Mitgliederversammlung vom 3. März 1990 in Bern

Abgeändert an der Mitgliederversammlung vom 21. März 1998 in Bern

Abgeändert an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2004 in Bern

Abgeändert an der ausserord. Mitgliederversammlung vom 22. September 2007 in Bern

Abgeändert an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2013 in Bern.